

Vorblatt zum Gesetzentwurf

"Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -"

A. Problem

Die Anforderungen an die frühe Bildung und Förderung von Kindern sind in den letzten Jahren gestiegen. Bildung ist die Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Chancengerechtigkeit für alle Kinder. Bildung ist zugleich die Basis für den sozialen Zusammenhalt und die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft. Die Ergebnisse der PISA-Studie zeigen, dass auch in Nordrhein-Westfalen erheblicher Nachholbedarf in der Bildung und Förderung von Kindern besteht. Daher muss die frühe Bildung gestärkt werden.

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt und unterstützt die Bildung und Erziehung in der Familie. Neben der individuellen Bildungsförderung erhält auch die Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine wachsende Bedeutung. Eltern müssen darauf vertrauen können, dass, wenn sie dies wollen, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Mit dem geltenden Gesetz kann den neuen Anforderungen nicht angemessen begegnet werden. Bildung, Qualitätssicherung oder gezielte Sprachförderung sind zwar gute Praxis in vielen Tageseinrichtungen für Kinder, bisher fehlt jedoch eine verbindliche gesetzliche Verankerung auf Landesebene. Auf neue Herausforderungen vor dem Hintergrund der Veränderungen in den Familienstrukturen, des demografischen Wandels, der Herausforderungen der Integration von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte oder anderer Problemstellungen in der Gesellschaft kann nicht reagiert werden, weil die Regelungen des geltenden Gesetzes nicht flexibel genug sind. Ebenso können neue Aufgaben und notwendige Weiterentwicklungen des Angebots mit dem jetzigen Gesetz nicht oder nur unzureichend realisiert werden. Das gilt z.B. für den Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder, die Sprachförderung, bedarfsgerechte Öffnungszeiten und eine flexible Gestaltung der pädagogischen Arbeit.

B. Lösung

Um Nordrhein-Westfalen zukunftsfähig zu erhalten, ist ein modernes Gesetz notwendig, das sowohl den hohen Anforderungen an eine bestmögliche frühkindliche Förderung für jedes Kind, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf angesichts der Veränderungen in Familie und Arbeitswelt als auch den pädagogischen und finanziellen Herausforderungen gerecht wird. Mit einem "Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)" sollen die genannten Herausforderungen angegangen werden. Das Gesetz löst das Zweite Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, GTK) ab. Im Einzelnen werden mit dem Gesetz folgende Ziele verfolgt:

- Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wird präzisiert und gestärkt. Kindertageseinrichtungen müssen ein eigenes Bildungs- und Erziehungskonzept haben und zur individuellen Förderung der Kinder deren Entwicklung beobachten und dokumentieren, sofern eine Zustimmung der Eltern vorliegt.
- Die Sprachförderung wird als Regelaufgabe der Einrichtungen aufgenommen mit dem Ziel, dass jedes Kind bei Schuleintritt die deutsche Sprache so beherrscht, dass es dem Unterricht von Anfang an ohne Probleme folgen kann.
- Die Zusammenarbeit mit der Schule wird intensiviert.
- Kindertageseinrichtungen werden durch neue Formen der Vernetzung und Kooperation zu Familienzentren weiter entwickelt.
- Die Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder werden nachhaltig ausgebaut.
- Die Kindertagespflege wird landesgesetzlich geregelt und erstmalig finanziell gefördert.
- Die integrative Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen wird abgesichert.
- Der Gesundheitsschutz für Kinder wird gestärkt.
- Es wird eine klare und übersichtliche Finanzierungsstruktur eingeführt.
- Bürokratische Hürden werden abgebaut und vorhandene Standards so gestaltet, dass Angebote flexibler und am tatsächlichen Bedarf orientiert werden können.
- Die Qualität der Einrichtungen wird u. a. durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen des pädagogischen Personals sowie durch weit reichende Evaluierung gesichert.

Darüber hinaus sollen durch Änderungen im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden. Hierzu zählen:

- eine klarstellende Regelung zur Verwendung von Landesmitteln,
- die Streichung überflüssiger gesetzlicher Regelungen,
- die redaktionelle Anpassung zur vorrangigen Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder bis zur Einschulung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Weitgehend werden die in dem Gesetz genannten Aufgaben und Ziele bereits bezuschusst. Soweit das Gesetz neue Aufgaben formuliert, „wie z.B. Familienzentren“, oder bereits bestehende Aufgaben nach dem SGB VIII konkretisiert, „wie z.B. Sprachförderung“, werden zusätzliche Mittel bereitgestellt. Das Land unterstützt zudem die Kommunen beim Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder und der Kindertagespflege mit zusätzlichen Mitteln. Der Trägeranteil der kirchlichen Einrichtungen sinkt von derzeit 20% auf 12 %. Die hierfür entstehenden Kosten übernimmt das Land zu 75 %; die Kommunen übernehmen 25 %.

E. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG) vom 27. Dezember 2004 und dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz - KICK) vom 08. September 2005 sind neue bundesrechtliche Vorgaben für die kommunalen Jugendämter in Kraft getreten. Hierzu gehören u. a. der Ausbau der Betreuung für unter dreijährige Kinder in Einrichtungen und der Kindertagespflege sowie die gezielte Sprachförderung. Es handelt sich insofern nicht um neue kommunale Aufgaben. Indem das Land die kommunalen Jugendämter beim Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder unterstützt und den kirchlichen Trägeranteil senkt, wird eine weitere Entlastung der Kommunen erreicht. Durch den Einstieg des Landes in die Förderung der Kindertagespflege werden die Kommunen ebenfalls finanziell unterstützt.

Zusätzlich wird durch mehr Flexibilisierung und durch Entbürokratisierung die kommunale Selbstverwaltung gestärkt. Die Kommunen erhalten mehr Planungssicherheit und eigenen Gestaltungsspielraum. Somit werden sie finanziell entlastet. Zudem fördert das Land den Mehraufwand der Tageseinrichtungen durch zusätzliche Sprachförderung und durch die Einrichtung von Familienzentren.

Das Land anerkennt die Konnexitätsrelevanz bezüglich der zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen. Angesichts der fehlenden Planungsdaten zur

Implementierung von zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 13 Abs. 5, die derzeit keine genaue Kostenfolgenabschätzung zulassen, erklären sich die Kommunalen Spitzenverbände damit einverstanden, ein nachträgliches Kostenfolgeabschätzungsverfahren durchzuführen. Dieses soll - entsprechend § 4 Abs. 5 KonnexAG - zeitnah erfolgen.

Die Änderungen im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - haben keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung.

F. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Das Gesetz leistet durch den Ausbau der U3-Betreuung und durch die Möglichkeit flexibler Betreuungszeiten einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eine Entlastung der Eltern wird auch dadurch eintreten, dass künftig Plätze in der Kindertagespflege vom Land gefördert werden.

H. Gleichstellung von Frau und Mann

Das Gesetz trägt zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben bei und fördert damit die Gleichstellung von Frauen und Männern.

I. Befristung

Das Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft. Die Landesregierung wird unter Beteiligung der Spitzenverbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen im Jahre 2011 die Umsetzung des Gesetzes nach den in § 28 Abs. 2 genannten Kriterien überprüfen. Sie berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 1

"Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) -

Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -"

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

§ 2 Allgemeine Grundsätze

§ 3 Aufgaben und Ziele

§ 4 Kindertagespflege

§ 5 Angebote für Schulkinder

Zweites Kapitel - Finanzielle Förderung

Erster Abschnitt Rahmenbestimmungen

§ 6 Träger von Kindertageseinrichtungen

§ 7 Diskriminierungsverbot

§ 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

§ 10 Gesundheitsvorsorge

§ 11 Fortbildung und Evaluierung

§ 12 Datenerhebung und -verarbeitung

Zweiter Abschnitt

Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit

§ 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule

§ 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen

§ 16 Familienzentren

Dritter Abschnitt

Förderung in Kindertagespflege

§ 17 Förderung in Kindertagespflege

Vierter Abschnitt

Finanzierung

§ 18 Allgemeine Voraussetzungen

§ 19 Finanzierung der Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen

§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

§ 23 Elternbeiträge

§ 24 Investitionskostenförderung

Fünfter Abschnitt - Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 25 Erprobungen

§ 26 Durchführungsvorschriften

§ 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften

§ 28 Berichtspflicht

1. Kapitel - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.

(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - 8. Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unmittelbar.

(4) Eltern im Sinne des Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten; § 5 und § 23 bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeiner Grundsatz

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

§ 3 Aufgaben, Ziele, Inanspruchnahme

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder -vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

§ 4 Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Wenn sich Tagesmütter oder -väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch mehrere Tagesmütter oder -väter mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(4) Tagesmütter und -väter haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagesmutter oder der Tagesvater über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend.

§ 5 Angebote für Schulkinder

(1) Das Jugendamt kann die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.

(2) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.

2. Kapitel - Finanzielle Förderung

Erster Abschnitt Rahmenbestimmungen

§ 6 Träger von Kindertageseinrichtungen

(1) Träger einer Kindertageseinrichtung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendämter, und die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden sowie Gemeindeverbände.

(2) Träger einer Kindertageseinrichtung können auch andere Träger, z. B. Unternehmen, privatgewerbliche Träger und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sein.

§ 7 Diskriminierungsverbot

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt.

§ 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen sowie Tagesmütter und -väter arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.

(2) In jeder Kindertageseinrichtung wird zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger ein Elternbeirat eingerichtet. Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger über alle die Einrichtung betreffenden wesentlichen Angelegenheiten informiert und angehört. Das Verfahren über Zusammensetzung, Wahl und Durchführung von Informations- und Anhörungsveranstaltungen regelt der Träger oder die Einrichtung gemeinsam mit den Eltern.

§ 10 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8 a SGB VIII zu informieren.

(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen.

(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen in Anwesenheit der Kinder nicht gestattet.

§ 11 Fortbildung und Evaluierung

(1) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen.

(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluierung erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluierung gehören insbesondere:

1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,
2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und
3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluierung in der Kindertageseinrichtung durchführen.

§ 12 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Staatsangehörigkeit
5. Familiensprache
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.

(2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach den vorstehenden Absätzen an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

Zweiter Abschnitt **Förderung in Kindertageseinrichtungen**

§ 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit

(1) Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch.

(2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.

(3) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit.

(4) Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(5) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept nach Absatz 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Tageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält. Soweit ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen in der Tageseinrichtung teilnimmt, hat die Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Teilnahme zu bescheinigen.

§ 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte in beiden Institutionen,
2. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
3. die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Eltern,

5. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule,
6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(3) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz erhebt der Träger der Tageseinrichtung bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Familiensprache
5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

§ 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit öffentlichen Stellen sowie anderen Einrichtungen und Diensten zusammen, deren Tätigkeit ihren Aufgabenbereich berührt. Sie haben im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung den sozialräumlichen Bezug ihrer Arbeit sicherzustellen.

§ 16 Familienzentren

(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere

1. Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,
2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern und zu deren Beratung oder Qualifizierung bieten,
3. die Betreuung von unter dreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln,
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, die über § 13 Abs. 5 hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen

und die ein Gütesiegel "Familienzentrum NRW" haben.

(2) Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

Dritter Abschnitt

Förderung in Kindertagespflege

§ 17 Förderung in Kindertagespflege

(1) Für die individuelle Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gelten die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 entsprechend.

(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagesmütter oder -väter nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen.

(3) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Vierter Abschnitt

Finanzierung

§ 18 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung und die Regelmäßigkeit des Besuchs der Kinder voraus. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Regelmäßigkeit ist gegeben, wenn die überwiegende Zahl der Kinder die Einrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht. In der Eingewöhnungsphase eines Kindes ist eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden möglich. Eltern können bei den Betreuungszeiten zwischen den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Alternativen wählen, wenn diese im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung als bedarfsgerecht angeboten werden.

(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt weiterhin voraus, dass

1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
2. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen ist.

(4) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder, die außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen betreut werden, setzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 17 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes voraus.

§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Abweichend hiervon wirkt sich eine Unter- oder Überschreitung der in dieser Anlage ausgewiesenen numerischen Gruppenstärken um je ein Kind nicht auf die Anzahl der Kindpauschalen aus.

(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 v. H.

(3) Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Die Stichtage der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die in einer Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) betreut werden.

§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft), für die Aufgaben nach diesem Gesetz einen Zuschuss von 88 v. H. der Kindpauschalen nach § 19. Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 v. H.. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v. H. der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 v. H.. Der Zuschuss verringert sich auf 79 v. H., wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunaler Träger) handelt.

(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Ein Betrag in Höhe von 2.559 EUR für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.

(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Absatz 1 betreut wird, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,
2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,
3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,
4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.

der entsprechenden Kindpauschale nach der Anlage zu § 19.

(2) Für jedes Kind, das auf Grund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 340 EUR pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.

(3) Für jede Tageseinrichtung für Kinder, die über ein vom Land anerkanntes Gütesiegel als "Familienzentrum NRW" verfügt, gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 12.000 EUR. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbänden nach § 16 Abs. 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) An den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 und 3 beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des Absatzes 1 richtet.

(5) Der 15. März ist der Stichtag für die Feststellung der Sachverhalte nach den Absätzen 1, 3 und 4 für das in demselben Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird gesondert im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.

(6) Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Tageseinrichtungen und für den Ausbau von Plätzen in der Kindertagespflege werden bis zum Erreichen der Ausbauziele durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festgelegt. Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Abs.1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Sollten die vom Land zu den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 enthaltenen Planungsdaten bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, werden die Oberste Landesjugendbehörde, das Finanzministerium und die Kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung treffen.

§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

(1) Das Land zahlt dem Jugendamt einen jährlichen Zuschuss für jedes Kind in Kindertagespflege in Höhe von 725 EUR, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird.

(2) Der Landeszuschuss setzt eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Tagesmutter oder der Tagesvater das Kind regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
2. die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Qualifikation im Sinne des § 17 Absätze 1 und 2 nachweisen kann,
3. für Ausfallzeiten der Tagesmutter oder des Tagesvaters vom Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,
4. die Tagesmutter oder der Tagesvater von einem Träger der Jugendhilfe vermittelt worden ist und
5. die Tagesmutter oder der Tagesvater nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

(3) § 21 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 23 Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.

(5) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen.

§ 24 Investitionskostenförderung

Das Land gewährt dem Jugendamt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen.

Fünfter Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 25 Erprobungen

Die Oberste Landesjugendbehörde kann zur Erprobung innovativer pädagogischer oder anderer Modelle Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen.

§ 26 Durchführungsvorschriften

(1) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Mietpauschalen festzusetzen,
2. die Zuschüsse nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 1 alle zwei Jahre erstmals zum 1. Januar 2010 anzupassen,
3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln,
4. Kriterien für das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen.

Für die Rechtsverordnungen nach 1. bis 3. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde vereinbart mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen Grundsätze über

1. die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen, die die Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt berücksichtigen,
2. die Fortbildung der pädagogischen Kräfte,
3. die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel.

§ 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften

(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zum 1. August 2008 tritt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. 1991 S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S 278) außer Kraft.

(2) Folgende Rechtsverordnungen treten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. Betriebskostenverordnung (BKVO) vom 11. März 1994 (GV. NRW. 1994 S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254),
2. Verfahrensverordnung-GTK (VerfVO-GTK) vom 17. Januar 1995 (GV. NRW. 1995 S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

(3) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden.

(4) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Rücklagen nach § 2 Abs. 4 der Betriebskostenverordnung werden mit der Zahlung der Zuschüsse nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes, die für das Kindergartenjahr 2013/2014 zu leisten sind, verrechnet. Sie dürfen in der Übergangszeit für die Aufgaben nach diesem Gesetz verwandt werden.

(5) Für die Abrechnungen der Betriebskostenzuschüsse für die Jahre 2006, 2007 und die Monate Januar bis Juli 2008 gelten die Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29. Oktober 1991, der Betriebskostenverordnung vom 11. März 1994 und der Verfahrensverordnung-GTK vom 17. Januar 1995, jeweils in der in Absatz 1 und 2 zitierten Fassung. Die Abrechnung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen.

§ 28 Berichtspflicht

Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen die Auswirkungen dieses Gesetzes im Jahr 2011, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur, der Gesamtfinanzentwicklung, möglicher Folgen für die Trägerstruktur, die Auskömmlichkeit der Pauschalen und den Verwaltungsaufwand und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 hierüber.

Anlage zu § 19

1. Gruppenformen

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungs- zeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70	2 Fachkräfte
b	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte
c	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75	2 Fachkräfte

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungs- zeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70	2 Fachkräfte
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	2 Fachkräfte

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungs- zeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft

Für Kinder, die eine Behinderung haben oder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, beträgt die Kindpauschale das 3,5fache der Kindpauschale der Gruppenform III b, das sind 14.788,76 EUR.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

2. Planungsdaten Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder

Jahr	in Kindertageseinrichtungen	in Kindertagespflege
2008	34.000	18.000
2009	42.000	23.500
2010	66.500	23.500

3. Planungsdaten Betreuungszeiten

Betreuungszeit	Gruppenform I und III	Gruppenform II
25 Stunden	25 %	40 %
35 Stunden	50 %	40 %
45 Stunden	25 %	20 %

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG

Das Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 9 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S.498), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
Gemeinden, die als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Absatz 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gelten, sind nicht antragsbefugt.
2. § 10 Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.
3. In § 21 Abs. 5 wird die Angabe "Satz 3" gestrichen und durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.
4. In § 27 werden die Wörter "die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben" und "Bundessozialhilfegesetzes" gestrichen und durch die Wörter "die noch nicht eingeschult sind" und "Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)" ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

I. Ziele des Gesetzes

Mit diesem Gesetz strebt die Landesregierung eine grundlegende Neuausrichtung der frühen Förderung von Kindern im Elementarbereich an. Bildung ist die Schlüsselfrage für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. Die Grundlagen für die soziale und kulturelle Integrationsfähigkeit von Kindern werden schon im frühen Kindesalter gelegt. Daher haben alle Verantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass die bestmöglichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Nordrhein-Westfalen soll ein Land der neuen Chancen für Kinder werden.

Eltern haben bei der Förderung ihrer Kinder eine vorrangige Verantwortung. Die Familie leistet den entscheidenden Beitrag für die Sozialisation von Kindern und für die Sicherung ihrer Grundbedürfnisse. Angesichts des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden, zum Teil grundlegenden Veränderungen im Lebensalltag der Menschen dürfen Familien aber nicht allein gelassen werden. Gerade bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern wird dies deutlich. Familien brauchen mehr und verlässlichere Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; eine zunehmende Anzahl benötigt auch Unterstützung in Fragen der Erziehung und des familiären Zusammenhalts. Familien in Notlagen brauchen zudem niedrigschwelligere Hilfs- und Beratungsangebote.

Kinder brauchen - ergänzend zur familiären Bildung und Erziehung - eine umfassende Förderung ihrer Stärken und ggf. Hilfe bei der Überwindung von Schwächen. Nur so können sie an der gesellschaftlichen Entwicklung teilhaben und sich zu eigenständigen und zugleich gemeinschaftsfähigen, verantwortungsbewussten Persönlichkeiten entwickeln. Nur mit einer systematischen und kontinuierlichen Förderung kann der bildungspolitischen Herausforderung entsprochen werden, dass jedes Kind unabhängig von seiner sozialen oder ethnischen Herkunft die gleichen Chancen hat.

Die Kommunen und die Träger der Tageseinrichtungen haben gemeinsam mit dem Land in Nordrhein-Westfalen eine breite und vielfältige, dem örtlichen Bedarf entsprechende Angebotsstruktur geschaffen. Ohne das große Engagement der freien Träger und der Kirchen in den vergangenen Jahren wäre das flächendeckende, qualitativ hochwertige und vielfältige Angebot zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Nordrhein-Westfalen nicht denkbar. Diese Angebotsstruktur muss aber den veränderten Lebensbedingungen von Familien und Kindern angepasst und die Finanzierungsgrundlagen müssen so gestaltet werden, dass vor Ort flexibler auf neue Anforderungen und Bedarfe reagiert und Planungssicherheit für alle Beteiligten erreicht werden kann.

Auch die pädagogische Arbeit mit Kindern im Elementarbereich befindet sich im Wandel. Vor allem die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege sind gefordert, ihre pädagogischen Handlungskonzepte so

auszurichten, dass sie die genannten Herausforderungen aufgreifen und flexibel auf Veränderungen reagieren. Dies gilt insbesondere

- für eine neue Balance zwischen privater Verantwortung und notwendiger früher Förderung durch die Tageseinrichtung und die Kindertagespflege;
- für die Sicherung des Bildungsauftrags, um eine möglichst frühe, kindgerechte Förderung zu gewährleisten;
- für eine systematische Sprachförderung für Kinder, die die deutsche Sprache nicht oder nur unzureichend beherrschen;
- für die Vernetzung mit der Grundschule, um den Übergang der Kinder von den Tageseinrichtungen zu erleichtern;
- für eine besondere Prävention gerade für diejenigen Kinder, die in ihren Lebenssituationen besonders benachteiligt sind;
- für einen Gesundheitsschutz, der dazu beitragen kann, dass Vernachlässigung und Kindesmisshandlung früher entdeckt und rechtzeitig gehandelt werden kann und
- für eine bedarfsgerechte Praxis der Öffnungszeiten, damit Eltern Betreuungszeiten nach ihren Bedürfnissen wählen können.

Um dies zu erreichen bedarf es einer Stärkung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten. Nur dann kann die erforderliche Flexibilität sichergestellt und auf die regionsspezifischen Lebensbezüge der Menschen durch die Jugendhilfeplanung angemessen reagiert werden. Im Konsens mit Trägern und Kommunen ist daher eine neue Finanzierungsstruktur entwickelt worden, denn mit dem derzeit geltenden Finanzierungssystem kann kein bedarfsgerechtes und flexibles System früher Förderung sichergestellt werden.

Die neue Finanzierungsstruktur soll die Arbeit der Träger von Einrichtungen sichern und ihnen die notwendigen Perspektiven geben; gleichzeitig soll die Beteiligungsgerechtigkeit der Träger an der Finanzierung gestärkt werden. Alle Träger sollen - gemessen an ihrer Leistungsfähigkeit - gleichwertig behandelt werden. Der Trägeranteil der Kirchen wird um acht Prozentpunkte gesenkt.

Mit dem Gesetz wird auch eine Öffnung der Trägerlandschaft angestrebt. So bieten Einrichtungen in Unternehmen oder gewerbliche Einrichtungen häufig die Flexibilität, die im Einzelfall notwendig ist und dem Bedarf der Eltern entspricht.

II. Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält die Einführung eines nordrhein-westfälischen Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbil-

dungsgesetz - KiBiz - (Art. 1) und Änderungen des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG - (Art. 2). Mit den Änderungen im AG-KJHG werden einerseits überflüssige Rechtsnormen gestrichen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Darüber hinaus werden die Rechtsvorschriften den Bedürfnissen der Praxis angepasst.

Der Entwurf des Kinderbildungsgesetzes gliedert sich in zwei Kapitel. Im ersten Kapitel finden sich einführend alle allgemeinen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten für Schulkinder gelten -unabhängig davon, ob sie durch einen Zuschuss des Landes unterstützt werden oder nicht.

Das zweite Kapitel enthält die Regelungen, die nur im Hinblick auf diejenigen Tageseinrichtungen für Kinder oder Kindertagespflegestellen gelten, die über die Jugendämter durch das Land bezuschusst werden. Damit wird § 74 a SGB VIII, wonach die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen durch Landesrecht zu regeln ist, umgesetzt. Das Kapitel normiert inhaltliche Anforderungen an die Arbeit der Einrichtungen und der Kindertagespflege als Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung des Landes ebenso wie Einzelheiten zur Finanzierung.

Darüber hinaus finden sich im zweiten Kapitel allgemeine Verfahrensvorschriften und Verordnungsermächtigungen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

Erstes Kapitel - Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1

zu Absatz 1

Im ersten Absatz wird der Geltungsbereich des Gesetzes auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege begrenzt. Für beide gilt die Sicherstellung von Bildung, Erziehung und Betreuung. Der Bildungsauftrag steht dabei bewusst an erster Stelle, da die Bildungsförderung im frühen Kindesalter eine herausragende Stellung einnimmt. Zu den Kindertageseinrichtungen zählen auch integrativ arbeitende Einrichtungen. Demgegenüber werden heilpädagogische Einrichtungen ausdrücklich, aber auch Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII, Vollzeitpflege oder Heimerziehung nicht erfasst.

Entsprechend der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII erfasst das Gesetz nur Angebote für Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Eine Legaldefinition von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erfolgt nicht, da sich diese Begriffe aus dem SGB VIII und aus der Gesamtschau dieses Gesetzes erschließen. Kindertageseinrichtungen müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein. Auch dauerhafte personelle und sächliche Verbindungen ohne Räumlichkeiten, wie z. B. Waldkindergärten, fallen unter dieses Gesetz. Platzangebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, die sich in Einzelfällen auch auf Abend- oder Nachtzeiten erstrecken, z. B. Betriebskindergärten an Krankenhäusern, sind von dem Gesetz erfasst. Nicht unter den Begriff der Tageseinrichtungen fallen aber Eltern-Kind-Gruppen, die überwiegend in der Verantwortung der Eltern ohne institutionalisierte Fremderziehung geführt werden, da es sich dabei um gemeinsame Kinderbetreuung im Rahmen der elterlichen Sorge handelt.

zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den örtlichen Geltungsbereich des Gesetzes und stellt klar, dass die von Kindern aus anderen Ländern in Nordrhein-Westfalen in Anspruch genommenen Plätze in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht diesem Gesetz unterfallen.

zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass hinsichtlich der Verpflichtung zur Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebotes, der Verpflichtung zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Tageseinrichtungsplatz für jedes Kind ab vollendetem dritten Lebensjahr, der Ausgestaltung des Förderungsangebotes und nicht zuletzt hinsichtlich der Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere die §§ 24, 24 a, 80 SGB VIII ff. unmittelbar gelten. Das Gesetz stellt keine zusätzlichen Anforderungen an die Planung, die über die einschlägigen Vorschriften des SGB VIII hinausgehen. Damit wird die Planungshoheit und Eigenverantwortung der Jugendämter gestärkt. Dieser Absatz beinhaltet eine weitgehende Deregulierung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Legaldefinition des Begriffs Eltern. Die Begriffsbestimmung für Erziehungsberechtigte ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

Zu § 2

Satz 1 knüpft an Art. 8 Abs. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen an. Durch das Voranstellen von Bildung wird deren Bedeutung hervorgehoben. Satz 2 betont den Vorrang und die Verantwortung für die Erziehung durch die Eltern. Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist familienergänzend und -unterstützend. Der Begriff Förderung in Satz 3 ist im Sinne des § 22 SGB VIII zu verstehen, das heißt als Begriff, der Bildung, Erziehung und Betreuung umfasst (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Zu § 3

zu Absatz 1

Der Kindergarten ist seit langem als sozialpädagogische Einrichtung anerkannt, die als Elementarbereich des Bildungssystems neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Auch wenn durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz die Kindertagespflege zu einem den Tageseinrichtungen gleichrangigem Angebot aufgewertet wurde, wird dadurch nicht das gesamte außerfamiliäre Betreuungssystem für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt Teil des Elementarbereichs des Bildungssystems. Notwendig wäre hierfür ein flächendeckendes qualifiziertes Bildungsangebot mit einem Mindestmaß an Intensität und Kontinuität für alle Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Gleichwohl haben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen zwar gegenüber dem der Eltern nachrangigen, aber eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

zu Absatz 2

Satz 1 normiert drei Kernaufgaben des Personals in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und setzt sie in Relation. Damit wird der Vorrang der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch die Eltern noch einmal heraus gestellt. Die Anerkennung der Förderungsleistung der Eltern durch das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und durch die Tagesmütter und die Tagesväter ist Grundlage für deren eigene pädagogische Arbeit und ihre Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Hieraus resultiert ihre Beratungs- und Informationspflicht. Der Vorrang der Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder nach Art. 6 Abs. 2 GG führt dazu, dass das pädagogische Personal die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten hat.

Der Begriff der Tagespflegeperson umfasst entsprechend der Terminologie des SGB VIII sowohl den Fall der Betreuung in der Familie des Kindes, wie auch die Fälle, in denen das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen außerhalb des Haushaltes der Tagespflegeperson oder der Eltern des Kindes betreut wird. Das Kinderbildungsgesetz verwendet einheitlich den Begriff Tagesmutter/Tagesvater.

Zu § 4

zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert den Landesrechtsvorbehalt des § 43 Abs. 4 SGB VIII. Damit werden § 16 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - insoweit er die Tagespflege betraf und die Erlasse der Obersten Landesjugendbehörde hierzu abgelöst.

Insbesondere für Kinder unter drei Jahren hat die Kindertagespflege wegen ihrer Familiennähe und der zeitlichen Flexibilität in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen. Dieser Bedeutung wurde durch das TAG Nachdruck verliehen, das die objektiv rechtliche Verpflichtung der Träger

der öffentlichen Jugendhilfe, ein Betreuungsangebot vorzuhalten, durch Bedarfskriterien konkretisiert hat.

Damit qualifizierte Tagesmütter oder -väter in ausreichender Anzahl auch für Randzeiten vermittelt werden können oder zur Sicherstellung der Betreuung im Falle von Krankheit oder Urlaub andere Tagesmütter oder Tagesväter zur Verfügung stehen, ist es zumindest in Übergangszeiträumen notwendig, dass geeignete Tagesmütter oder Tagesväter über den Monat betrachtet auch mehr als fünf verschiedene Kinder betreuen. Deshalb kann die Erlaubnis nach Satz 2, wenn die Person geeignet ist, zur Betreuung von bis zu acht fremden Kindern erteilt werden, unter der Voraussetzung, dass nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Für die gleichzeitige Betreuung von sechs oder mehr fremden Kindern ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglichen unter engen Voraussetzungen auch den Zusammenschluss von zwei, maximal drei Tagesmüttern oder -vätern. Jede Tagesmutter und jeder Tagesvater benötigt eine Pflegeerlaubnis, die Räumlichkeiten müssen geeignet sein und der nicht-institutionelle, familienähnliche Charakter muss gewährleistet sein. Neben der Familienähnlichkeit ist wichtigstes Merkmal bei der Abgrenzung zur Einrichtung oder Spielgruppe, dass die gleichzeitig betreuten Kinder immer der einzelnen bestimmten Pflegeperson und nicht nur einer/einem gerade anwesenden Erwachsenen zuzuordnen sind. Eine solche Form bietet sich insbesondere an, wenn es hilfreich erscheint, dass sich eine erfahrene Tagesmutter mit einer nicht erfahrenen zusammenschließt.

zu Absatz 2

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist nach dem SGB VIII dem Aufgabenkreis des Jugendamtes zugeordnet. Satz 1 schreibt die Schriftform vor.

Satz 2 enthält die Ermächtigung zu Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen). Für das Verfahren nach § 43 SGB VIII ist im Bundesrecht im Gegensatz zum Erlaubnisverfahren bei Einrichtungen (§§ 45 ff. SGB VIII) keine Regelung zu Nebenbestimmungen vorgesehen. Mit Satz 2 wird von dem Landesrechtsvorbehalt des § 43 Abs. 4 Gebrauch gemacht. Dies bedeutet gleichzeitig, dass mit den Nebenbestimmungen nur einschränkende oder verschärfende Modifikationen der Erlaubnis möglich sind. Eine Erweiterung der Erlaubnis würde Bundesrecht widersprechen. Insbesondere kommt in Betracht, dass die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder oder die der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt wird, weil die Person oder die räumlichen Verhältnisse dafür nicht oder noch nicht geeignet sind. Denkbar ist auch eine Nebenbestimmung des Inhaltes, dass die volljährigen Mitglieder der Wohnungsgemeinschaft, in deren Räumen die Kindertagespflege stattfindet, ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen haben.

zu Absatz 3

Die Sätze 1 und 2 sind Ausführungsbestimmungen zu § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII. Damit wird ermöglicht, dass neben der Nutzung eigens zu diesem Zweck angemieteter Räume oder beispielsweise der Nutzung von Räumen in Unternehmen, Kindertagespflege auch in Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen in deren Räumen (Satz 2) angeboten werden kann. So können Tagesmütter oder -väter im Anschluss an reguläre Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen in deren Räumen Kindertagespflege für die Kinder der Einrichtung anbieten. Möglich ist danach auch, dass Familienzentren Räume für die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter oder -väter zur Verfügung stellen. Wenn der familienähnliche, nicht institutionelle Charakter der Betreuung gewährleistet wird, kann Kindertagespflege auch während der Öffnungszeiten in geeigneten Räumlichkeiten der Tageseinrichtung angeboten werden. Die Kombination von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung im selben Gebäude ist beispielsweise denkbar, wenn die Einrichtung keine Plätze für Unterzweijährige vorhält oder Unterzweijährige nach dem Wunsch der Eltern lieber familienähnlich betreut werden sollen.

zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Aufsicht. Satz 1 regelt die Auskunftspflicht der Tagesmütter und -väter. Ob eine Person für die Kindertagespflege geeignet ist und ihr eine Pflegeerlaubnis erteilt werden kann, hängt gem. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII auch davon ab, ob die Personen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Dies kann jedoch nur beurteilt werden, wenn dem Jugendamt oder dessen Beauftragten der Zugang zu den Räumen möglich ist. Hierfür geben Satz 2 und Satz 3 die Grundlage und schränken das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung insofern ein. Die Beschäftigten oder Beauftragten des Jugendamtes haben ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

zu Absatz 5

Absatz 5 gibt die Möglichkeit der Unter- bzw. Versagung der Kindertagespflege und die Rücknahme einer Pflegeerlaubnis. Wenn Versagungsgründe des § 17 1. AG-KJHG vorliegen, ist in entsprechender Anwendung über Absatz 5 die Kindertagespflegeerlaubnis zu versagen. In Fällen, in denen die Ausübung der Kindertagespflege auch ohne Pflegeerlaubnis möglich ist, beispielsweise weil die Kinder in ihrer Wohnung betreut werden, soll die Kindertagespflege in entsprechender Anwendung des § 17 untersagt werden, wenn einer der dort genannten Versagungsgründe vorliegt. Dieser Absatz dient der Sicherung des Kindeswohls und dem Schutz vor Kindertagesbetreuung durch ungeeignete Personen.

Zu § 5

zu Absatz 1

Jedes Jugendamt ist gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Wie bereits die bisherige Rechtslage ermöglicht Absatz 1 dem örtlichen öffentlichen

Träger der Jugendhilfe (Jugendamt), der Aufgabe nach § 24 Abs. 2 SGB VIII auch durch Angebote in Schulen nachzukommen. Zur Sicherung der Konzeptions-, Methoden- und Inhaltsvielfalt, vgl. § 3 Abs. 1 SGB VIII, bei den außerunterrichtlichen Angeboten soll das Jugendamt mit den freien Trägern der Jugendhilfe zusammenwirken. Das Zusammenwirken soll sich insbesondere auf die konzeptionellen Aspekte der jeweiligen spezifischen pädagogischen Arbeit beziehen. Eine Ermächtigung zu einem beliebigen Datenaustausch ist dadurch nicht gegeben.

zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Ermächtigung zur Erhebung von Elternbeiträgen wobei eine soziale Staffelung vorgesehen werden und die Ermäßigung für Geschwisterkinder möglich sein soll. Nach der Rechtsprechung erfordert eine nicht gleichmäßige Belastung aller Nutzer eine gesetzliche Grundlage, wenn Ermäßigungen nicht ausschließlich aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Kommunen finanziert werden sollen. Absatz 2 stellt sicher, dass die Kommunen die Elternbeiträge auch zum Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Eltern, Ortsteilen oder Schulen einsetzen können und macht damit die so genannte "Quersubventionierung" der Beiträge im Rahmen der Sozialstaffelung möglich.

Zweites Kapitel-Finanzielle Förderung

Erster Abschnitt

Rahmenbestimmungen

Zu § 6

zu Absatz 1

In § 6 sind die möglichen Träger von Kindertageseinrichtungen beschrieben. Die Reihenfolge ergibt sich aus der besonderen Stellung der freien Jugendhilfe und ihrem Angebotsumfang in diesem Handlungsfeld.

zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kommen als andere Träger auch solche in Betracht, die eine Tageseinrichtung für Kinder mit Gewinnerzielungsabsicht betreiben oder denen eine eigene Rechtspersönlichkeit fehlt, wie dies z. B. bei Betriebskindergärten denkbar ist. Damit wird den Entwicklungen in der Praxis Rechnung getragen, wonach auch solche Einrichtungen einen Beitrag zur Lösung des bestehenden Betreuungsbedarfs leisten. Insbesondere wird diesen Träger ermöglicht – unter Berücksichtigung der nach § 45 SGB VIII einzuholenden Betriebserlaubnis – eine mit Betrieben bzw. Unternehmen abgesprochene Gestaltung der Öffnungszeiten vorzunehmen. Eine Förderung ist damit allerdings nicht verbunden.

Darüber hinaus wird es zukünftig weiterhin möglich sein, dass sich Unternehmen den in Abs. 1 genannten Trägern öffnen und – wie im GTK vorgesehen - Plätze belegen. Dementsprechend sind diese Angebote den Leistungen nach diesem Gesetz nunmehr gleichgestellt. Die Sonderregelung nach § 20 GTK wird daher nicht aufgenommen werden müssen.

Zu § 7

§ 7 normiert für die landesseitig finanziell geförderten Kindertageseinrichtungen ein Diskriminierungsverbot. Die Aufnahme eines Kindes in eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung und nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen verweigert werden. Dieses Diskriminierungsverbot hat zahlreiche Grundlagen im internationalen und im europäischen Recht sowie nicht zuletzt in Art. 3 Abs. 3 GG und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben davon unberührt.

Das Diskriminierungsverbot steht in engem Zusammenhang mit dem umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag im Elementarbereich. Zur ganzheitlichen Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder gehört Chancengleichheit, unabhängig von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung.

Zu § 8

§ 8 verlangt soweit wie möglich die integrative Förderung von Kindern mit Behinderungen bzw. Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung. Die Integration fördert die Entwicklung sozialer Kompetenzen und wirkt präventiv sozialer Ausgrenzung entgegen. Nur in begründeten Einzelfällen, wenn die Art der Behinderung oder die räumliche oder personelle Ausstattung der Einrichtung eine integrative Betreuung nicht zulässt, sollte von der integrativen Förderung abgesehen werden. Der Elementarbereich leistet dabei einen wichtigen Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Kindern mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben.

Die Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder ist gemäß des Achten, Neunten und Zwölften Buches SGB Aufgabe der Sozialhilfe und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Um eine optimale Betreuung und Förderung zu gewährleisten, ist die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Trägern bezüglich Planung, konzeptioneller Ausgestaltung und Finanzierung erforderlich (vgl. § 22a Abs. 4 SGB VIII).

Die Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift berücksichtigt, dass im Einzelfall je nach Art der Behinderung, der räumlichen oder personellen Ausstattung eine integrative Betreuung ausscheiden kann.

Zu § 9

zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Grundsätze über die Zusammenarbeit mit den Eltern fest. Normiert werden die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Eltern und Personal. Diese umfasst nach Satz 2 auch den regelmäßigen Informationsaustausch über das Kind und den Stand seines Bildungs- und Entwicklungsprozesses. Dies liegt in dem Vorrang der Eltern für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung ihrer Kinder begründet und dient gleichzeitig der Optimierung der individuellen Förderung im Elementarbereich. Zur Unterstützung der Erziehung durch die Eltern soll auch auf örtliche Angebote zur Stärkung der Erziehungskompetenz hingewiesen werden.

zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. An Stelle von drei Gremien für die Mitwirkung der Eltern wird nur noch der Elternbeirat vorgegeben und damit die Eigenverantwortung bei der Elternmitwirkung deutlich gestärkt. Die Leitung und der Träger der Kindertageseinrichtung informieren und hören den Elternbeirat in allen die Einrichtung betreffenden wesentlichen Angelegenheiten an. Wie bisher dem Elternrat, so stehen, soweit nichts anderes vereinbart wird, auch dem Elternbeirat nur Informations- und Anhörungsrechte, aber kein Mitbestimmungsrecht zu. Alle weiteren Fragen zu Zusammensetzung, Wahl, Informations- oder Anhörungsverfahren u.ä. regeln Träger oder Einrichtung einvernehmlich mit den Eltern und können daher von Einrichtung zu Einrichtung variieren. Die vorgesehene Verschlinkung der Strukturen trägt zur Deregulierung bei. Sie führt aber nicht zu einer Einschränkung der Mitbestimmung der Eltern gegenüber dem GTK. Diese ist auch im Rahmen der Mitwirkung des Elternbeirates, insbesondere im Hinblick auf die Konzeption der Bildungsarbeit und die Aufnahmekriterien sicherzustellen.

In Hinblick auf den Datenschutz ist darauf hinzuweisen, dass aus der Zusammenarbeit mit den Eltern nicht abgeleitet werden kann, dass Daten einzelner Kinder oder deren Eltern beliebig weitergegeben oder Dritten übermittelt werden dürfen. Hierzu bedarf es der wirksamen Einwilligung der betroffenen Eltern.

Zu § 10

zu Absatz 1

Für das Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ergeben sich unmittelbare Aufgabenstellungen und Verpflichtungen zum Gesundheitsschutz der Kinder schon aus dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag bzw. aus der Pflicht zur Förderung des Wohls der Kinder.

Zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung oder Misshandlungen wird verlangt, dass vor bzw. bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ein aktueller Nachweis über die altersentsprechend letzte durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung zu erbringen ist. So soll

zumindest eine ärztliche Untersuchung einschließlich der Erhebung des Impfstatus vor Eintritt in den Kindergarten sichergestellt werden.

zu Absatz 2

Absatz 2 steht in engem Zusammenhang mit dem Schutzauftrag des § 8 a SGB VIII. Er stellt die besondere Verantwortung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für die Förderung der Gesundheit der Kinder heraus. Die Förderung der körperlichen Entfaltung, die Förderung des leiblichen Wohls und der Gesundheit gehören zur Förderung des Wohls des Kindes. Dies setzt die Beobachtung der gesundheitlichen Entwicklung der Kinder voraus. Darunter fällt nicht nur die Information, Beratung und Hilfe, z.B. über besondere Unterstützungsformen, wenn Eltern dies wünschen. Zur Sicherung des Kindesschutzes gehört vor allem auch eine verantwortungsvolle aktive Wahrnehmung, wenn gewichtige Anhaltspunkte erkennbar sind, die auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung, z.B. durch Vernachlässigung oder Misshandlung, hindeuten könnten. § 10 Abs. 2 verstärkt die bereits in § 8 a SGB VIII aufgenommene Verpflichtung zum Handeln, sowohl gegenüber den Eltern des Kindes wie - wenn dies in besonderen Fällen geboten erscheint - auch gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt.

Um dem aus Artikel 6 Abs. 2 GG abgeleiteten Schutzauftrag entsprechen zu können, bedarf das Jugendamt der Möglichkeit, sich die erforderlichen Informationen zu besorgen. Dies ist einer der Gründe, warum der Schutzauftrag in § 8 Abs. 2 SGB VIII durch Vereinbarungen auf die Einrichtungen und Dienste freier Träger, in denen Kinder gefördert werden, auszudehnen ist. Ziel ist es, mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit frühzeitig zu erkennen und geeignete Hilfe zu vermitteln bzw. die Eltern auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuweisen.

zu Absatz 3

Absatz 3 gewährleistet die zahnärztlichen und ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen.

Gleichzeitig bleibt auch die Gewährleistungspflicht des Jugendamtes, für jährliche ärztliche Untersuchungen der in Tageseinrichtungen aufgenommenen Kinder Sorge zu tragen, erhalten. Ziel dieser jährlichen Untersuchung ist in erster Linie das Erkennen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Seh- oder Hörstörungen, Sprachstörungen, Auffälligkeiten am Bewegungsapparat u. ä., um rechtzeitig und möglichst noch vor Beginn der Schulpflicht individuelle Fördermaßnahmen einleiten oder durchführen zu können. Die Formulierung "Sorge zu tragen" macht deutlich, dass jährliche Vorsorgeuntersuchungen in der Kindertageseinrichtung entfallen können, wenn der Bedarf und die Notwendigkeit von jährlichen Vorsorgeuntersuchungen der Kinder bereits anderweitig erfüllt wurde. Demgegenüber werden die weiteren Beratungs- und Unterstützungspflichten, die aufgenommen worden waren, nicht in das neue Gesetz übernommen. Insoweit werden die Jugendämter gegenüber der bisherigen Regelung entlastet.

zu Absatz 4

Mit dieser Regelung wird der Nichtraucherschutz vor allem für die betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege verbessert. Absatz 4 Satz 1 enthält ein uneingeschränktes Rauchverbot in Kindertageseinrichtungen, Satz 2 erhöht den Gesundheitsschutz in Kindertagespflege.

Zu § 11

zu Absatz 1

Qualität muss immer wieder erarbeitet werden. Diesem Grundsatz trägt § 11 Rechnung, der insoweit § 22 a Abs. 1 SGB VIII ergänzt. Hohen Qualitätsmaßstäben bei der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung kann nur entsprochen werden, wenn sich das Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege regelmäßig und kontinuierlich weiter qualifiziert.

zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt gesetzlich fest, was seine Grundlage in § 22 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII findet und zu dem sich alle Spitzenverbände der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege, die Kirchen als Trägerverbände der Tageseinrichtungen und die Oberste Landesjugendbehörde in Nordrhein-Westfalen 2003 vertraglich in der „Bildungsvereinbarung NRW - Fundament stärken und erfolgreich starten“ einvernehmlich verpflichtet haben: eine kontinuierliche Evaluierung anhand von Qualitätskriterien. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung ergibt sich einerseits aus der Verpflichtung, alle Kinder individuell bestmöglich zu fördern sowie andererseits aus wissenschaftlichen Untersuchungen, die deutliche Qualitätsunterschiede zwischen den einzelnen Einrichtungen konstatieren.

Zur Grundlage für die Evaluierung sollen insbesondere gehören:

1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert werden,
2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und
3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.

zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die Möglichkeit der externen Evaluierung mit Zustimmung der Träger eröffnet. Damit wird eine gesetzliche Grundlage für die Qualitätssicherung über trägerinterne Maßnahmen hinaus geschaffen. Auch für künftige neue Anforderungen an die Tageseinrichtungen bedarf es der Möglichkeit zur externen Qualitätsmessung auf der Basis einer gewissen Vergleichbarkeit, um, soweit notwendig, verantwortungsvoll eine fachliche Steuerung vornehmen zu können.

Zu § 12

zu Absatz 1

Absatz 1 dient vor allem der Klarstellung zu den Mitteilungspflichten der Eltern, denn die Pflicht zur Auskunft über die aufgezählten Daten ergibt sich auch aus SGB VIII in Verbindung mit diesem Gesetz (vgl. §§ 97 a, 99 Abs. 7 f. SGB VIII). Der Leistungsbereich der Kindertageseinrichtungen ist von der Konzeption des SGB VIII auf Konkretisierung und Ergänzung durch das Landesrecht angelegt. Wenn dieses Gesetz zu §§ 22 ff., 26 S. 1 SGB VIII die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen ausdrücklich dahingehend konkretisiert, dass zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages auch die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung gehört, bedeutet dies, dass alle Datenschutzregelungen von SGB I, X und VIII auch insoweit anwendbar sind, da Sprachförderung zu den „Aufgaben nach diesem Gesetzbuch“ im Sinne von § 67 Abs. 1 SGB X gehört. Eine Erhebung von Sozialdaten gemäß § 67 a Abs. 1 SGB X bzw. § 62 Abs. 1 SGB VIII ist daher zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe bzw. der jeweiligen Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich ist. Das Sozialdatenschutzrecht des SGB findet mittelbar über entsprechende Vereinbarungen mit den freien Trägern gemäß § 61 Abs. 3 VIII SGB auch auf diese Anwendung. Die Mitteilungspflicht zu einem Teil der in Absatz 1 genannten Daten ergibt sich darüber hinaus unmittelbar aus § 97 a SGB VIII oder mittelbar aus § 102 SGB VIII. Familiensprache meint die vorrangig in der Familie gesprochene Sprache, dies kann, muss aber nicht die Erstsprache des Kindes sein. Der Plural zu Nr. 6 ist im Hinblick auf getrennt lebende Eltern, die die Personensorge gemeinsam ausüben, gewählt. Die Aufzählung ist nicht abschließend, da sich noch weitere Auskunftspflichten aus anderen Regelungen ergeben können.

zu Absatz 2

Absatz 2 weist auf die Berechtigung und Verpflichtung des Trägers hin, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten zu erheben und zu speichern. Neben den Daten des Absatzes 1 gehören dazu auch die Datenerhebung und -speicherung, die für den Träger zur Erfüllung seines Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erforderlich sind, beispielsweise die Bildungsdokumentation mit der Entwicklung des Kindes, sofern eine Einwilligung der Eltern vorliegt. Auch hier handelt es sich in erster Linie um eine klarstellende Datenschutzbestimmung. Die Befugnis zur Datenspeicherung für den Träger ergibt sich in der Regel bereits aus § 67c Abs. 1 SGB X bzw. § 63 Abs. 1 SGB VIII.

zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht die Nutzung der anonymisierten Daten neben den Zwecken nach dem neunten Kapitel des SGB VIII auch für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Zweiter Abschnitt

Förderung in Kindertageseinrichtungen

Zu § 13

zu Absatz 1

In § 13 wird die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages näher umschrieben. Dabei orientiert sich die Präzisierung an der „Bildungsvereinbarung – NRW – Fundament stärken - erfolgreich starten“, in der sich die Vertragsparteien (s. o. Begründung zu § 11 Abs. 2) auf einige Bildungsziele selbstverpflichtet haben. Dieser folgend erfordert die Bildungsarbeit ein eigenes träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept.

zu Absatz 2

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft, und zum Ausgleich individueller Benachteiligungen. Der Erwerb sozialer Kompetenzen wie Verantwortungsbereitschaft, Gemeinschafts- oder Kommunikationsfähigkeit sowie Toleranz und interkulturelle Kompetenz gehören dazu. Der Begriff der kulturellen Fähigkeiten umfasst auch die so genannten Grundfertigkeiten. Hierbei sollen die Möglichkeiten und die individuelle Vielfalt der Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke, Problemlösungen des Kindes berücksichtigt werden. Dieser Anforderung entsprechen die in Abs. 2 genannten Ziele der pädagogischen Arbeit. Es wird daher eine zentrale Aufgabe der Tageseinrichtung und der Kindertagespflege sein, ihr pädagogisches Konzept und ihre Praxis so auszugestalten, dass diese Ziele - gemeinsam mit den Eltern - erreicht werden.

Zum pädagogischen Konzept gehört auch, dass das Kind neben der Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen seinen möglichen vor allem in den sensorischen, motorischen, emotionalen, ästhetischen, kognitiven, sprachlichen sowie mathematischen und naturwissenschaftlichen Entwicklungsbereichen individuell begleitet, gefördert und herausgefordert wird.

Ziel des Bildungs- und Erziehungsprozesses ist die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

zu Absatz 3

Kinder und Jugendliche ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 SGB VIII) entspricht dem Anspruch der Partizipation.

zu Absatz 4

Zur Sicherung der Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit sind die Beobachtung der Bildungsbiografie des einzelnen Kindes und ihre regelmäßige Dokumentation notwendig. Dementsprechend statuiert das Gesetz in Absatz 2 die Pflicht, zur individuellen Förderung des Kindes seine Entwicklung immer wiederkehrend, zielgerichtet und ganzheitlich zu beo-

bachten und dies regelmäßig zu dokumentieren, soweit die schriftliche Zustimmung der Eltern vorliegt. Die Einbeziehung der Eltern in diesen Prozess ergibt sich bereits aus den §§ 2 Abs. 1 und 9 Abs. 1 dieses Gesetzes. Sie ist nicht allein aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig, sondern auch pädagogisch sinnvoll, denn sie erweitert die Sichtweisen des pädagogischen Personals auf das Kind und bietet die Möglichkeit, die Förderung des Kindes in der Familie weiter zu führen. Die Bildungsdokumentation sollte in jedem Fall die Sprachentwicklung des Kindes aufzeigen. Beobachtung und Dokumentation dürfen jedoch nicht so verstanden werden, dass jedes einzelne Kind einer permanenten, kontinuierlichen Beobachtung zu unterziehen und jede Lebensäußerung des Kindes in Bögen oder Formblättern nach bestimmten Kriterien zu erfassen ist. Derartige Personenprofile wären ein unzulässiger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

zu Absatz 5

Sprachförderung ist im Kontext von Bildung im frühen Kindesalter eine zentrale Aufgabe des Elementarbereichs. Dies ergibt sich auch unmittelbar aus § 22 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Dies dient u.a. dazu, dass auch für Außenstehende erkennbar wird, dass und wie die Kindertageseinrichtung die Sprachentwicklung in der deutschen Sprache bei den Kindern fördert. Die grundständige Förderung der deutschen Sprache wird in Absatz 5 als Pflichtaufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder festgeschrieben. Ziel der Sprachförderung ist, dass das Kind zum Zeitpunkt des Wechsels zur Grundschule die deutsche Sprache altersgemäß beherrscht, so dass es dem Unterricht von Anfang an folgen kann.

Die Tageseinrichtung muss dafür Sorge tragen, dass das Kind eine besondere Sprachförderung erhält, wenn seine Kenntnisse in der deutschen Sprache nicht den altersgemäßen Anforderungen entsprechen. Auch dies ergibt sich aus § 22 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII. Ob das Kind über diese Kompetenz verfügt, wird u.a. im Rahmen des Sprachstandsfeststellungsverfahrens nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz festgestellt. Die zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen sollen integriert in das Alltagsgeschehen der Tageseinrichtung erfolgen. Bei Bedarf können sie in separaten Angeboten erfolgen. Nimmt ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen regelmäßig teil, so bescheinigt die Kindertageseinrichtung dies dem Kind bzw. den Eltern auf deren Wunsch.

Zu § 14

zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die Pflicht zur Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen mit der Schule. Die Schule ist ihrerseits nach § 5 Schulgesetz zur Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen verpflichtet. Da Kinder, die in die Schule kommen, in der Kontinuität längst begonnener Bildungsentwicklung stehen, ist es notwendig, dass die Tageseinrichtung und die Grundschule zusammenarbeiten und gemeinsam Verantwortung für die Kontinuität des Bildungsprozesses und den Übergang in die

Grundschule übernehmen. Dies impliziert, dass beide Institutionen auf die Anschlussfähigkeit ihrer jeweiligen pädagogischen Arbeit achten.

Gegenüber den Regeln im GTK werden die Zusammenarbeit mit der Schule und die Förderung des gelingenden Übergangs in § 14 deutlich gestärkt. Damit trägt das Gesetz zum einen den neuen Anforderungen aus § 22 a Abs. 2 SGB VIII Rechnung. Zum anderen wird damit einer bisher weitgehend nur in Erlassen geregelten Kooperation die notwendige Rechtssicherheit verliehen.

zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Grundvoraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit und die Förderung des Übergangs genannt. Dabei knüpft die Aufzählung neben dem Erlass zur Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule vom 5.5.1988 (GABl. NRW. 6/1988) an die „Bildungsvereinbarung – NRW“ und die Ergebnisse eines Konsultationsprozesses zwischen Vertreterinnen und Vertretern beider Seiten auf Landesebene an. Zur qualifizierten Gestaltung des Wechsels vom Kindergarten in die Grundschule gehört danach u. a. die intensive Vorbereitung der Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung. Kindertageseinrichtung und Schule informieren sich kontinuierlich über ihre Konzepte und organisieren regelmäßige gegenseitige Hospitationen. Für die regelmäßigen gegenseitigen Besuche und Hospitationen ist keine Einwilligung der Eltern notwendig, solange es nicht zu einer Datenerhebung, -nutzung oder -übermittlung an Dritte über einzelne Kinder kommt. Der Besuch der zukünftigen Grundschullehrkräfte bei den Kindern, die voraussichtlich in die Klassen dieser Grundschullehrkräfte kommen werden, bedarf der Einwilligung der Eltern. Ohne Einwilligung der Eltern dürfen mit Ausnahme des in Absatz 3 geregelten Datentransfers keine personenbezogenen Daten von den Tageseinrichtungen an die Schule übermittelt werden.

zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Schutz der Daten des Kindes allein im Hinblick auf das Sprachstandsfeststellungsverfahren nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz. Im Gegensatz dazu regelt § 12 die Datenerhebung und -verarbeitung in der Kindertageseinrichtung. § 14 Abs. 3 hingegen ist Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellungsverfahren nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz und zur Sicherung deren Ablaufes ohne Verletzung der informationellen Selbstbestimmung des Kindes. Diese Daten dürfen nicht zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz gespeichert und genutzt werden; sie unterliegen nicht dem Sozialdatenschutz.

Zu § 15

In Ergänzung von § 22 a Abs. 2 SGB VIII sieht § 15 vor, dass die Kindertageseinrichtungen mit den Stellen, Einrichtungen und Diensten zusammenarbeiten, deren Tätigkeit in einem sachlichen oder sozialräumlichen Zusammenhang mit den Kindertageseinrichtungen stehen. Eine solche Zusammenarbeit dient der Verwirklichung der pädagogischen Ziele der Einrichtung, d. h. vor allem der Förderung der Kinder und der Sicherung

des Kindeswohls. Der sozialräumliche Bezug bedeutet, dass das Umfeld der Tageseinrichtung sowie die Lebenswelt der Kinder und ihrer Eltern in den Blick genommen werden sollen. Aus der Lebenswelt von Kindern leiten sich auch pädagogische Schlussfolgerungen für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen ab.

Zu § 16

zu Absatz 1

Mit dem Gesetz soll die Grundlage für die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen zu Familienzentren geschaffen werden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei ihren Aufgaben nach den §§ 16 und 22 a Abs. 2 und 5 SGB VIII unterstützt werden. Familienzentren verfügen über ein spezifisches fachliches Profil, das über das Profil einer Tageseinrichtung für Kinder wie es in § 22 SGB VIII und in diesem Gesetz normiert ist hinaus geht. Zwar sollen Tageseinrichtungen ebenfalls Familien bei der Bildung und Erziehung ihrer Kinder unterstützen; Familienzentren nehmen aber darüber hinaus die besondere Rolle der Familienhilfe ein, indem sie eine engere Verbindung zwischen den verschiedenen Angeboten vor Ort schaffen und sich auch mit anderen zusammenschließen. Die Breite und Vielfalt der Angebotspalette soll eine direktere Chance der Hilfe und Unterstützung von Eltern eröffnen, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben stärken. Familienzentren werden durch flexiblere Öffnungszeiten und durch die Verbindung mit der Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, sowie die Kooperation mit anderen Leistungsanbietern intensivieren. Insbesondere sollen sie die Früherkennungsstellen, Familienberatungsstellen, Familienbildungsstätten und andere Einrichtungen einbeziehen. Familienzentren sollen eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements auch bei generationenübergreifenden Projekten ermöglichen und niederschwellig agieren. Das Angebot soll wohnortnah und umfassend angelegt sein und insbesondere auch die Zugangsbarrieren für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte reduzieren. Der Aufbau der Familienzentren soll sozialräumlich orientiert erfolgen. Dies soll bei der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Konzeptes Berücksichtigung finden.

Familienzentren sollen auch die Betreuung von Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten, die Betreuung von Unterdreijährigen und von Schulkindern bieten oder vermitteln. Deshalb gehören Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern oder -vätern einschließlich deren Beratung und Qualifizierung sowie das Vernetzen und Bündeln von Hilfsangeboten für Eltern und Familien zu ihren Aufgaben. Je nach örtlichem Bedarf können und sollen sie auch vorschulisches Sprachförderzentrum sein. Das heißt unter anderem, dass sie Sprachfördermaßnahmen für Kinder anbieten, bei denen nach dem Verfahren nach § 36 Schulgesetz zusätzlicher Förderbedarf in der deutschen Sprache festgestellt wurde und die keine Tageseinrichtung besuchen.

Schließlich wird klargestellt, dass nur die Einrichtungen Familienzentren im Sinne dieses Gesetzes sind, die über ein Gütesiegel "Familienzentrum NRW" verfügen, das nach § 26 Abs. 1 verliehen worden ist.

zu Absatz 2

Abweichend vom Grundsatz des Absatzes 2 können sich in sogenannten Verbundmodellen mehrere gleichberechtigte Einrichtungen zu Familienzentren zusammenschließen. Der Zugang zu den familienorientierten Leistungen sollte dabei über jede einzelne Einrichtung des Verbundes möglich sein, das heißt, im Sinne des niederschweligen Zugangs muss die einzelne Einrichtung die Leistungen vorhalten, die im Rahmen des Gütesiegels erwartet werden.

Dritter Abschnitt Förderung in Kindertagespflege

Zu § 17

zu Absatz 1

Das TAG hat die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um die Kindertagespflege zu einem den Tageseinrichtungen gleichrangigen Angebot zu machen. Die Kindertagespflege hat viele spezifische Vorteile (so ist sie familienähnlich, flexibel und ohne Bindung an Öffnungszeiten). Damit die Tagesmütter und -väter aber ein auch gleichwertiges Angebot gewährleisten können, müssen sie über eine entsprechende fachliche Kompetenz verfügen. Vor diesem Hintergrund gelten der Förderauftrag und die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit (§ 13) für die Kindertagespflege entsprechend.

zu Absatz 2

Der Qualifizierung von Tagesmüttern und -vätern kommt eine zentrale Bedeutung zu. Vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen sind wegen des Wohls der Kinder, ihrer notwendigen individuellen Förderung, der angestrebten Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Tageseinrichtungen und der Akzeptanz der Eltern unerlässlich. Inhaltlicher und zeitlicher Maßstab für die Qualifizierungsmaßnahmen kann das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ sein. Die darin geforderten Unterrichtsstunden sollten als Orientierung dienen. Das Jugendamt ist aber frei bei der Festlegung der entsprechend erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen. Die Qualifizierungsmaßnahme sollte auch einen praktischen Teil beispielsweise in einem Familienzentrum oder in einer Tageseinrichtung enthalten. Im Einzelfall können auch in der Erziehungsarbeit erfahrene Personen, wenn sie über Grundkompetenzen der pädagogischen Arbeit verfügen, als Tagesmutter oder Tagesvater zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem örtlichen Jugendamt.

zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Sicherung der Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsprozesse der Kinder. Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist vor allem bei Übergängen und bei paralleler Förderung derselben Kinder in beiden Betreuungsformen von hoher Bedeutung (vgl. § 4 Abs. 3).

Vierter Abschnitt Finanzierung

Zu § 18

zu Absatz 1

Es wird klargestellt, dass sich das Land verlässlich an der Finanzierung der Kosten von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege beteiligt.

zu Absatz 2:

Die finanzielle Förderung durch das Land wird pro Kindergartenjahr geleistet. Dabei wird der Zuschuss pro Kind und Kindergartenjahr nur einmal gezahlt, auch wenn das Kind beispielsweise außer in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich auch noch in Kindertagespflege betreut wird (s. auch § 22 Abs. 1).

Voraussetzung für die finanzielle Förderung des Landes ist eine Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII. Über die erforderliche Betriebserlaubnis wird zudem sichergestellt, dass die Grundsätze der „Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte“ (Personalvereinbarung) oder einer Nachfolgevereinbarung nach § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII auch künftig beachtet werden. Durch § 26 Abs. 2 ist die Oberste Landesjugendbehörde aufgerufen, eine dahingehende Vereinbarung zu treffen.

Die Betriebserlaubnis wird durch den zuständigen überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Landesjugendamt, erteilt. Die finanzielle Förderung aus Landesmitteln setzt zudem voraus, dass der Besuch von Kindern in der Einrichtung eine bestimmte Regelmäßigkeit umfasst. Kindertageseinrichtungen können ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann gerecht werden, wenn sie ihr pädagogisches Konzept der individuellen Förderung auch tatsächlich realisieren können. Dies setzt voraus, dass der Besuch nicht zufällig oder gänzlich unterschiedlich, d.h., kaum planbar erfolgt. Regelmäßigkeit im Sinne des Satzes 1 wird dahin konkretisiert, dass die überwiegende Zahl der Kinder die Tageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht. Diese Definition dient der Abgrenzung der Kindertageseinrichtungen mit einem eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag gegenüber reinen Betreuungsangeboten wie beispielsweise Spielkreisen, -gruppen, Ferienangeboten o. ä.. Bei Einrichtungen, die zum überwiegenden Teil Kinder aufnehmen, die weniger als 20 Wochenstunden betreut werden, kommt daher

keine Landesbezuschussung in Betracht. Grundlage für den zeitlichen Rahmen der Betreuungsangebote sind die in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Betreuungszeiten. Eltern ist auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII ein entsprechendes Angebot zu machen. Die örtlichen Bedarfskriterien der Jugendhilfeplanung sind dabei zu berücksichtigen.

Gefördert werden können auch nur solche Einrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung anerkannt wurden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kindergartenbedarfsplanung das entscheidende Instrument und die wesentliche Grundlage dafür ist, ein bedarfsgerechtes und von Land und Kommunen finanzierbares Angebot zu ermitteln und umzusetzen. Das Land wird sich daher nur an der Finanzierung solcher Einrichtungen beteiligen. Dies ergibt sich aus der Finanzierungspartnerschaft zwischen Land und Kommunen. Dies betrifft insbesondere auch die Entscheidung über die Zuordnung zu Gruppenformen, zu Öffnungszeiten und der Versorgung mit Plätzen für Kinder unter drei Jahren. Die Träger der freien Jugendhilfe und die Kirchen sind in den Prozess der Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Jugendhilfeausschuss eingebunden und insofern auch an den Entscheidungen über die Bedarfserfüllung beteiligt.

Satz 3 ermöglicht die vorübergehende förderungsunschädliche Unterschreitung dieser durchschnittlichen Betreuungsstundenzahl in der Eingewöhnungsphase, die höchstens sechs Monate beträgt.

zu Absatz 3

Absatz 3 stellt die fachliche Qualifikation von Einrichtungs- und Gruppenleitungen sicher.

Die Zuschüsse an die Kindertageseinrichtungen setzen weiterhin voraus, dass das Angebot auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung gemacht wird. Im Rahmen einer kooperativ mit den Einrichtungsträgern zu gestaltenden Bedarfsplanung stellt das Jugendamt den Bedarf an Betreuungsplätzen fest. Bei der Bedarfsdeckung sind die Trägervielfalt und der Subsidiaritätsgrundsatz zu beachten.

zu Absatz 4

Absatz 4 verweist für die Kindertagespflege von Kindern außerhalb ihrer Wohnung auf die entsprechenden Bestimmungen des § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 17 dieses Gesetzes. Die Erlaubnispflicht ergibt sich aus § 43 Abs. 1 SGB VIII. Sie ist Grundlage für die Landesförderung, wenn die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Geeignetheit der Tagesmutter oder des Tagesvaters beachtet werden. Wer ein oder mehrere Kinder im Haushalt ihrer Eltern betreut, benötigt keine Tagespflegeerlaubnis.

Zu § 19

zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, wie die Zuschüsse des Jugendamtes an die Träger und die Zuschüsse des Landes an die Jugendämter berechnet sind. An die Stelle eines Betriebskostenzuschusses tritt ein pauschalierter Zuschuss zu den Kosten, der sich an Kindpauschalen ausrichtet.

Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vorschrift. Sie sind aus den Personal- und Sachkosten von drei Gruppentypen abgeleitet worden. Den Personalkosten liegen die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Fach- und Ergänzungskraftstunden zugrunde:

Gruppenform I

a	25 Stunden Öffnungszeit	55,0 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 7,5 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 30% der Öffnungszeit) 5,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)
b	35 Stunden Öffnungszeit	77,0 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 10,5 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 30% der Öffnungszeit) 7,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)
c	45 Stunden Öffnungszeit	99,0 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 13,5 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 30% der Öffnungszeit) 9,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)

Gruppenform II

a	25 Stunden Öffnungszeit	55,0 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 10,0 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 40% der Öffnungszeit) 5,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)
b	35 Stunden Öffnungszeit	77,0 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 14,0 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 40% der Öffnungszeit) 7,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)
c	45 Stunden Öffnungszeit	99,0 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 18,0 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 40% der Öffnungszeit) 9,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)

Gruppenform III

a	25 Stunden Öffnungszeit	27,5 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 27,5 Ergänzungskraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 5,0 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 20% der Öffnungszeit) 5,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)
b	35 Stunden Öffnungszeit	38,5 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 38,5 Ergänzungskraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 7,0 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 20% der Öffnungszeit) 7,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)
c	45 Stunden Öffnungszeit	49,5 Fachkraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 49,5 Ergänzungskraftstunden (einschließlich 10 % Verfügungszeit) 9,0 Fachkraftstunden (sonstige Personalkosten, 20% der Öffnungszeit) 9,0 Fachkraftstunden (Leitungsstunden, 20 % der Öffnungszeit)

Für Kinder mit Behinderungen, die in integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen gefördert werden, ist zur Finanzierung des zusätzlichen pädagogischen Aufwandes eine Kindpauschale vorgesehen, die dem 3,5fachen der Kindpauschale der Gruppenform III b entspricht.

Die drei Gruppenformen stellen ausschließlich eine Berechnungsgrundlage dar. Das heißt, dass diese Gruppen für die Praxis in den Kindertageseinrichtungen nicht zur Anwendung kommen müssen. Die in der Tabelle zu § 19 dargestellten Gruppenstrukturen und Öffnungszeiten binden die Träger nicht, da sie nur Berechnungsgrundlagen sind. Im Rahmen ihrer pädagogischen Konzeption können die Träger die Anwesenheitszeiten der Kinder den erforderlichen tatsächlichen Bedarfen entsprechend flexibel handhaben.

Die Regelung der für die Zuschussberechnung erforderlichen Zuordnung der Kinder zu den einzelnen Gruppenformen erfolgt im Rahmen der nach § 26 Abs. 1 zu erlassenden Verfahrensverordnung.

zu Absatz 2

Die Pauschalen erhöhen sich jährlich für das Kindergartenjahr um 1,5 v. H. Die erste Erhöhung erfolgt somit zum 1. August 2009.

zu Absatz 3

Für schulpflichtige Kinder, die nicht in Hortgruppen betreut werden, werden Landesmittel nur noch bis zum Ende des Kindergartenjahres 2011/2012 bereitgestellt, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Kinder dann in der offenen Ganztagschule einen Betreuungsplatz haben werden. Voraussetzung ist, dass diese Kinder im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes am 1. August 2008 in der Kindertageseinrichtung angemeldet sind. Für die Kinder in Hortgruppen ist die Landesförderung im Umfang von bis zu 20 v. H. der Zahl der Hortplätze, die Ende 2005 in der Landesförderung waren, weiterhin vorgesehen.

Zu § 20

zu Absatz 1

Die Träger der Einrichtungen erhalten je nach Trägergruppenzugehörigkeit einen der Höhe nach unterschiedlichen Finanzierungsanspruch gegenüber dem Jugendamt. Mit der Formulierung "für die Aufgaben nach diesem Gesetz" wird sichergestellt, dass die Mittel ausschließlich für die Arbeit in den Einrichtungen verwendet werden dürfen.

Der Finanzierungsanteil der kirchlichen Träger wird auf 12 v. H. abgesenkt, um den besonderen strukturellen Finanzierungsproblemen dieser Trägergruppe Rechnung tragen zu können. Im Übrigen bleiben die Finanzierungsanteile unverändert.

Der Begriff "andere freie Trägerschaft" umfasst die Träger, die im Rahmen des GTK-Finanzierungssystems als finanzschwache Träger anerkannt waren. Eine erhöhte Förderung dieser Träger und der Elterninitiativen ist erforderlich, um dem bürgerschaftlichen Engagement und dem Grundsatz der Subsidiarität zu entsprechen.

zu Absatz 2

Da die Kindpauschalen keinen Anteil für eine vom Träger möglicherweise zu zahlende Miete beinhalten, soll das Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss zur Miete erbringen. Mit der "Soll-Vorschrift" wird gewährleistet, dass Träger einen Anspruch auf Bezuschussung ihrer bisherigen Kaltmieten haben, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die ein Abweichen von dieser Regelung rechtfertigen.

Der Anteil, der in der Kindpauschale für den Erhaltungsaufwand vorgesehen ist (2.559 EUR), ist für jede Gruppe der Einrichtung abzuziehen. Die Zahl der Gruppen entspricht der in der Betriebserlaubnis festgelegten Zahl. Die Reihenfolge der Nennung des Abzugs von 2.559 EUR und des zugrunde liegenden Eigenanteil des Trägers stellt die Reihenfolge der Berechnung klar.

Der Zuschuss zur Kaltmiete kann nur zu solchen Mietverträgen geleistet werden, die am 28. Februar 2007 bestanden. Für nach diesem Zeitpunkt begründete Mietverhältnisse ist der Mietzuschuss auf der Grundlage von Pauschalen zu erbringen.

Die Jugendämter sollen daher die bestehenden Mietverträge überprüfen und die Träger dahingehend beraten, dass im Einzelfall eine Veränderung insbesondere bei sehr hohen Mieten vorgenommen wird.

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 ist das Land ermächtigt, Mietpauschalen festzulegen.

zu Absatz 3

Die Regelung setzt das Jugendamt in die Lage, für eingruppige Einrichtungen einen zusätzlichen Zuschuss zu leisten, wenn infolge der Umstellung auf das pauschale Finanzierungssystem eine ausreichende finanzielle Grundlage nicht erreicht wird. Bei der Beurteilung sind daher auch die im GTK-Fördersystem gewährten Beträge zu berücksichtigen. Dass die Entscheidung des Jugendamtes „im Benehmen mit dem Träger“ erfolgt, gewährt den betroffenen Trägern Finanzierungssicherheit, entspricht auch den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen betroffener Einrichtungen und stärkt die örtliche Ebene. Dieser Zuschuss kann auch für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten geleistet werden.

Zu § 21

zu Absatz 1

Der Landeszuschuss an das Jugendamt ist ebenfalls aus den Kindpauschalen abgeleitet, die in der Anlage zu § 19 festgesetzt sind.

zu Absatz 2

Sofern bei einem Kind Sprachförderbedarf im Rahmen der Sprachstandsfeststellung nach § 36 Abs. 2 des Schulgesetzes erkannt wird, gewährt das Land einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 340 EUR pro Kind. Dieser Betrag ist abgeleitet aus den Beträgen, die das Land pro Sprachför-

dergruppe nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Angebote zur Sprachförderung im Elementarbereich, umgerechnet auf das einzelne Kind, zur Verfügung stellt. Im Gegensatz zur bisherigen Förderung, die gruppenbezogen erfolgte, stellt das Land nunmehr einen Betrag pro Kind, das einen besonderen Sprachförderbedarf hat, bereit. Damit steht dem einzelnen Träger mehr Geld als bisher für diese Maßnahmen zur Verfügung.

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass das Jugendamt ihn an die Träger der Kindertageseinrichtungen seines Bezirkes weiterleitet. Diese Formulierung lässt es zu, dass in der örtlichen Jugendhilfeplanung über die Verteilung der Landesmittel entschieden werden kann.

Das Jugendamt kann einen eigenen, ergänzenden Zuschuss leisten.

zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass Familienzentren, die das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" erhalten haben, eine jährliche Förderung in Höhe von 12.000 EUR erhalten. Die Kriterien und das Verfahren zur Erlangung des Gütesiegels werden in einer Rechtsverordnung geregelt, § 26 Abs. 1 Nr. 4. Mittelempfänger ist im Regelfall eine Kindertageseinrichtung. Die Landesmittel werden den Jugendämtern für die Familienzentren in ihrem Bezirk zu Verfügung gestellt. Das Jugendamt entscheidet im Rahmen seiner Gesamtplanung, ob es eine Einzeleinrichtung oder einen Verbund fördert und ob es einem Verbund eines oder mehrere Förderpakete zur Verfügung stellt. Im Rahmen solcher Verbünde kann im Einzelfall der Empfänger der Landesmittel auch eine Einrichtung sein, die keine Kindertageseinrichtung ist (z.B. eine Familienbildungsstätte oder eine Familienberatungsstelle).

Die Mittel sind sowohl für die Leitung, Koordinierung und das Management des Familienzentrums wie auch dafür vorgesehen, dass das Familienzentrum die für die Aufgabenstellung notwendigen Angebote bereitstellt oder externe Leistungen Dritter einkauft. Die Mittel können in gleicher Weise für die Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen für das Familienzentrum (zusätzliches Personal; Finanzierung von Überstunden, Leistungsanreizen oder Fortbildungen) oder für Beratungsleistungen eingesetzt werden. Auf eine konkrete Aufteilung der Mittel ist verzichtet worden, um den Trägern eine größtmögliche Entscheidungsfreiheit einzuräumen.

Das Jugendamt muss den Zuschuss an das Familienzentrum weiterleiten. Es kann einen eigenen, ergänzenden Zuschuss leisten.

Insgesamt beabsichtigt das Land, im Jahre 2012 3.000 Familienzentren zu fördern. Bis dahin werden sie sukzessive ausgebaut.

zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt, dass das Land sich auch an den ergänzenden Zuschüssen zur Kaltmiete sowie den ergänzenden Zuschüssen für eingruppige Kindertageseinrichtungen mit dem üblichen Finanzierungsanteil be-

teilt, wenn das Jugendamt diese Zuschüsse seinerseits leistet; der Trägeranteil ist zu berücksichtigen.

zu Absatz 5

Abs. 5 stellt klar, dass die Stichtagsregelung nur für die Abs. 1, 3 und 4 dieses Paragrafen gelten. Ausgenommen sind die Sprachfördermaßnahmen in Abs. 2. Diese können erst nach Ablauf der Sprachstandsfeststellungsverfahren verbindlich festgestellt werden.

Für die Berechnung des Zuschusses des Landes ist die Situation im Jugendamtsbezirk am Stichtag 15. März des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Der Stichtag entspricht dem für die nach Bundesrecht durchzuführende Jugendhilfestatistik. Die Stichtagsregelung gewährleistet, dass nur noch einmal jährlich der Landeszuschuss festgelegt wird und unterjährige Veränderungen erst zum folgenden Kindergartenjahr berücksichtigt werden. Veränderungen während des Kindergartenjahres bleiben unberücksichtigt, so dass auch kein nachträglicher Ausgleich während des laufenden Haushaltsjahres erfolgt. Damit wird der Aufwand für Abrechnungsverfahren und unterjährige Anpassungen der Landeszahlungen stark reduziert und gleichzeitig die kommunale Selbstverantwortung für eine dem Bedarf entsprechende Finanzierung der Träger vor Ort gestärkt.

Da der Stichtag regelmäßig nach der Beschlussfassung des Landtags für den Haushalt liegt, ist ein Verfahren zur Regelung von Abschlagszahlungen und endgültiger Festsetzung mit Ausgleichen erforderlich. In der Verfahrensverordnung zu diesem Gesetz soll daher geregelt werden, dass das Jugendamt für das laufende Kindergartenjahr monatliche Abschlagszahlungen auf der Grundlage der maßgeblichen Umstände des vorhergehenden Jahres erhält. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Folgejahr. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

zu Absatz 6

Absatz 6 legt fest, dass für den Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder und für den Ausbau von Plätzen in der Kindertagespflege Höchstgrenzen gelten. Diese Grenzen sind - als Planungsdaten - in der Anlage zu § 19 Abs. 1 aufgeführt. Für die Förderung von Plätzen orientiert an Gruppenformen und Betreuungszeiten gelten die in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Planungsdaten. Die Umsetzung hat sich nach den Grundsätzen der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu richten. Die tatsächliche Bedarfentwicklung wird im Rahmen der Kommunalen Jugendhilfeplanung erfasst und dient als Grundlage für die Förderung durch das Land. Sollte sich dabei zeigen, dass die landesdurchschnittlichen Planungsdaten und die hierfür zur Verfügung gestellten Landesmittel nicht ausreichen, sollen durch eine Vereinbarung Lösungsansätze entwickelt werden.

Zu § 22

zu Absatz 1

Absatz 1 sieht eine gegenüber dem GTK neue, finanzielle Beteiligung des Landes bei den Kosten der Kindertagespflege vor. Das Jugendamt erhält unter den in diesem Gesetz näher umschriebenen Voraussetzungen einen Zuschuss für jedes Kind in Kindertagespflege in Höhe von 725 EUR jährlich pro Kind. Bei diesem Zuschuss sind keine Zuschusserhöhungen nach Betreuungszeit, Alter des Kindes, wegen Behinderung oder zusätzlichen Sprachförderbedarfes vorgesehen. Dieser Zuschuss wird an das Jugendamt nur gezahlt, wenn das Kind nicht parallel einen Platz in einer Kindertageseinrichtung wahrnimmt, für den das Jugendamt bereits einen Zuschuss erhält. Die Jugendämter dürfen den Zuschuss nur für die Tagemütter und -väter verwenden, d.h. deren Qualifizierung oder die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen für den Landzuschuss beschrieben. Sie entsprechen weitgehend den Voraussetzungen, die für die Kindertagespflege durch das TAG in das Achte Sozialgesetzbuch eingefügt wurden. Ihre ausdrückliche Nennung ist neben der allgemeinen Regelung des § 18 Abs. 4 notwendig, da bei Kindertagespflege in der Wohnung der Kinder keine Tagespflegeerlaubnis erforderlich ist.

zu Absatz 3

Die Bezugnahme auf § 21 Abs. 5 und 6 gewährleistet, dass für alle Angaben und Berechnungen im Jugendamtsbezirk derselbe Stichtag (15. März) gilt.

Zu § 23

zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht den Jugendämtern die Festsetzung von Elternbeiträgen, d. h., die Elternbeiträge werden kommunalisiert. Damit werden die Jugendämter in die Lage versetzt, Elternbeiträge eigenverantwortlich zu gestalten, ein angemessenes Aufkommen zu erzielen und entsprechend der Intention des KICK die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen parallel festzusetzen (vgl. Neufassung des § 90 SGB VIII). Darüber hinaus wird mit der Kommunalisierung der Elternbeiträge ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsvereinfachung erbracht.

zu Absatz 2

Da ohne gesetzliche Regelung personenbezogene Daten nicht erhoben werden dürfen, regelt Absatz 2 die Weitergabe der Daten vom Träger an das Jugendamt. Im Übrigen ergeben sich die Auskunftspflichten für die Elternbeitragserhebung unmittelbar aus § 97a SGB VIII.

zu Absatz 3

Absatz 3 ist die Ermächtigungsgrundlage für die Träger von Kindertageseinrichtungen, von den Eltern ein Entgelt für die gereichten Mahlzeiten zu verlangen.

zu Absatz 4

In Absatz 4 sieht das Gesetz für die Elternbeitragserhebung eine soziale Staffelung unter der Berücksichtigung der Betreuungszeiten vor. Die Ermäßigung oder Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder einschließlich Schulkindern in der Ganztagsbetreuung kann vorgesehen werden. Absatz 4 stützt sich auf den Landesrechtsvorbehalt in § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII und beschränkt sich wegen dessen Wortlaut auf die Elternbeiträge für Tageseinrichtungen.

zu Absatz 5

Die Jugendämter können die Aufgabe der Festsetzung oder der Erhebung von Elternbeiträgen durch Satzung oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf die Gemeinden ihres Bezirkes übertragen. Diese Delegationsmöglichkeiten entbinden das Jugendamt jedoch nicht von der Verantwortlichkeit einer rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung.

Zu § 24

Zuwendungen zu Investitionskosten werden unverändert an das Jugendamt gewährt, das für die Bewilligung von Bau- und Einrichtungskosten der Tageseinrichtungen seines Bezirkes zuständig ist, nicht an den Träger der Einrichtung. Nach diesem Gesetz erfolgt die landesseitige Investitionskostenförderung nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

Fünfter Abschnitt Allgemeine Verfahrensvorschriften

Zu § 25

§ 25 gibt die gegenüber dem bisherigen § 21 Abs. 2 GTK noch offener formulierte Möglichkeit zur Förderung und Erprobung von pädagogischen oder anderen beispielsweise organisatorischen oder strukturverändernden Modellen.

Zu § 26

zu Absatz 1

§ 26 ermächtigt die Oberste Landesjugendbehörde, Mietpauschalen festzusetzen, die Zuschüsse für zusätzliche Sprachförderung und für Kindertagespflege anzupassen sowie die verbleibenden Regelungen zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum Gütesiegel für Familienzentren zu treffen. Die haushaltsrelevanten Rechtsver-

ordnungen (1. bis 3.) werden unter den Zustimmungsvorbehalt des Finanzministeriums gestellt.

zu Absatz 2

Innerhalb des Rahmens, den das SGB VIII und dieses Gesetz für die Bildungs- und Erziehungsarbeit vorgeben, sind die Träger und ihre Zusammenschlüsse frei in der Ausgestaltung ihrer pädagogischen Konzeption oder ihres eigenen Profils. Dies ist ein Kennzeichen der Jugendhilfe (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Die Trägerautonomie schließt jedoch nicht aus, dass sich die Oberste Landesjugendbehörde in partnerschaftlicher Zusammenarbeit über das Nähere der Bildungs- und Erziehungsziele und der Grundsätze der Bildungsarbeit mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen verständigt. Vielmehr fördern bzw. erweitern die hinter den Trägerzusammenschlüssen stehende Konzeptionsvielfalt und die bestehenden unterschiedlichen Ansätze und Inhalte die Qualität einer solchen Vereinbarung.

Entsprechend § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII verpflichtet Absatz 2 Nummer 3 darüber hinaus die Oberste Landesjugendbehörde, über die Eignung des Personals und die Qualifikation entsprechende Vereinbarungen mit den Spitzenverbänden der Träger und den Kirchen anzustreben.

Zu § 27

zu Absatz 1

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern löst das GTK zum 1. August 2008 ab. Das GTK ist daher mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft zu setzen.

zu Absatz 2

Ebenso sind die auf der Grundlage des GTK erlassenen Rechtsverordnungen aufzuheben. Für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und der Jugendämter ist ausschließlich neues Recht maßgebend.

zu Absatz 3:

Absatz 3 ermöglicht den Trägern von Kindertageseinrichtungen die Nutzung der Räumlichkeiten für zusätzliche Zwecke wie Bildungs- oder Beratungsangebote im Rahmen von Familienzentren ohne das Risiko einzugehen, der Zweckbindung nicht mehr zu entsprechen und die ursprünglich gewährten Zuwendungen zurückzahlen zu müssen.

zu Absatz 4

Die nach § 2 Abs. 4 BKVO entstandenen Rücklagen sind ausschließlich aus nicht verbrauchten Zuschüssen des Jugendamtes und des Landes zur Erhaltungspauschale im Sinne des § 2 Abs. 2 BKVO gebildet worden. Da diese Rücklagenregelung mit Aufheben der BKVO entfällt, ist im Rahmen der Übergangsvorschriften der Umgang mit den trägerverwalteten öffentlichen Mitteln zu regeln. Da es in der neuen Finanzierungsstruktur Erhaltungspauschalen und entsprechende Rücklagen nicht mehr gibt, ist es sachgerecht, die vorhandenen Mittel im Wege der Verrechnung an Land und Jugendämter zurückzuzahlen. Allerdings soll den Trägern die

Möglichkeit eingeräumt werden, notwendigem Sanierungsbedarf, der in den vergangenen Jahren aufgrund der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zurückgestellt werden musste, innerhalb der eingeräumten Frist von 5 Jahren nachkommen zu können. Die Verrechnung erfolgt zum Kindergartenjahr 2013/2014.

zu Absatz 5

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die nach altem Recht im Rahmen von Abschlagszahlungen bereitgestellten Landesmittel auch nach dem vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Recht abzurechnen sind, und zwar bis zum 31. Dezember 2008.

Zu § 28

§ 28 beinhaltet einerseits die sog. Revisionsklausel. Danach ist für das Jahr 2011 eine umfassende Prüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes in den genannten Bereichen sicherzustellen. Ziel ist, die Umsetzung des Gesetzes bezogen auf bestimmte Aspekte zu reflektieren. Diese Überprüfung soll insbesondere die in Abs. 2 genannten Kernpunkte berücksichtigen.

Andererseits soll dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 über die Umsetzung des Gesetzes und die gemachten Erfahrungen berichtet werden.

Zu Artikel 2

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG

Zu 1.

Die Regelung stellt gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu einer neuen Gemeindeordnung klar, dass abweichend von § 4 Absatz 8 Buchstabe a) Gemeindeordnung (i. d. F. des Gesetzentwurfes der Landesregierung) eine Zusammenarbeit von kleineren Gemeinden zur Erledigung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Addition von Einwohnerzahlen zur Erreichung des Schwellenwertes von 20.000 Einwohnern nicht zulässig ist. Vielmehr muss jede einzelne Kommune, um als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugelassen zu werden, für sich den Schwellenwert von 20.000 Einwohnern überschreiten. Dies erfolgt zum einen zur Sicherstellung der erforderlichen fachlichen Strukturen, zum anderen im Hinblick darauf, Verwerfungen bei der Erhebung der differenzierten Jugendamtszulage durch die Kreise zu vermeiden. Ein rein finanzieller Anreiz zur Errichtung eigener Jugendämter zwecks Einsparung der Kreisumlage würde dazu führen, dass die verbleibenden strukturschwächsten Gemeinden nicht mehr in der Lage sind, über die von ihnen allein zu finanzierende differenzierte Kreisumlage die erforderlichen Jugendhilfekosten aufzubringen. Zudem würden die Synergieeffekte eines großen Kreisjugendamtes wegfallen.

Zu 2.

Vor dem Hintergrund verwaltungsgerichtlicher Verfahren soll durch die Streichung des § 10 Abs. 2 klargestellt werden, dass der jeweilige Landesjugendhilfeausschuss nicht über die Verwendung der vom Land für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel beschließt. Durch die Streichung wird klargestellt, dass das Land über die von ihm zur Verfügung gestellten Mittel durch Richtlinien und Weisungen bestimmt und keine Delegation an die Landesjugendhilfeausschüsse erfolgt. Folgerichtig wird Absatz 3 zu Absatz 2.

Zu 3.

Hierbei handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassung, da sich die Stellung der Verweisvorschrift geändert hat.

Zu 4.

Um den Kindern mit Frühförderbedarf bis zur Einschulung eine kontinuierliche Förderung durch denselben Träger zu gewährleisten und um eine mögliche Unterbrechung der Leistungen zu vermeiden, wird die Regelung in § 27 so gefasst, dass die vorrangige Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers frühestens mit der Einschulung der betroffenen Kinder endet.

Bislang war in § 27 geregelt, dass Maßnahmen der Frühförderung für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von Trägern der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren sind. Diese Regelung führte dazu, dass die entsprechend nach Sozialhilferecht gewährten Hilfen mit Vollendung des 6. Lebensjahres unabhängig von der Einschulung der Kinder eingestellt wurden und im laufenden Kindergartenjahr die Sorgeberechtigten einen neuen Antrag nach einer neuen Rechtsgrundlage stellen mussten.

**Zu Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Artikel 3 regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Vorschriften.